

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/335-Pr.2/95

WIEN, DEN 12. September 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1402 1AB
1995 -09- 12

zu
1773 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 14. Juli 1995, Nr. 1773/J, betreffend die Steuerpflicht von Subventionen aus dem Sozialfonds der Literarischen Verwertungsgesellschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 6.:

Der Sozialfonds für Schriftsteller wird seit 1. Jänner 1995 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst finanziert und von der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.), registrierte Genossenschaft m.b.H., verwaltet. Bei der Vergabe der nunmehr diesem Ressort gegenüber jährlich abrechnungspflichtigen Förderungszuwendungen tritt die L.V.G. als Treuhänder des Bundes auf.

Der Rechnungshofbericht wurde dem für den Sozialfonds damals zuständigen Bundesministerium für Unterricht und Kunst zugeleitet. Die Beantwortung dieser Fragen fällt somit nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 4., 7. und 8.:

Der Beantwortung dieser Fragen steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung entgegen.

Zu 5.:

Dem Sozialfonds obliegt die Unterstützung von Schriftstellern in Form von einmaligen und wiederkehrenden Leistungen. Diese aus öffentlichen Mitteln stammenden Bezüge oder Beihilfen sind grundsätzlich nur dann von der Einkommensteuer befreit, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 bzw. § 3 Z 5 lit a EStG 1972 wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden. Hilfsbedürftig unter steuerlichen Gesichtspunkten ist eine Person dann, wenn weder Einkommen noch Vermögen des Unterstützungsempfängers, noch beides zusammen ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Die konkrete Prüfung und Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Fall Hilfsbedürftigkeit anzunehmen ist, fällt in die Zuständigkeit der Finanzämter.

Zu 9.:

Die Umsätze aus der Tätigkeit als Schriftsteller sind bis einschließlich 1994 von der Umsatzsteuer unrecht befreit (§ 6 14 14 Umsatzsteuergesetz-UStG 1972), sodaß sich diesbezüglich die Frage einer Umsatzsteuerpflicht und damit auch der Anwendung des § 4 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz UStG 1972 grundsätzlich nicht stellt.

Ab dem Jahr 1995 unterliegen die Umsätze der Schriftsteller, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt (§ 6 Z 27 UStG 1994), dem Normalumsatzsteuersatz. Umsätze der künstlerisch tätigen Literaten und Textautoren unterliegen dem ermäßigten Steuersatz nach § 10 Abs. 2 Z 5 UStG 1994. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger der Leistung dem leistenden Unternehmer gewährt (sog. unechter Zuschuß). Zuwendungen von Körperschaften öffentlichen Rechts sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie aufgrund eines Leistungsaustausches erfolgen oder im Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz stehen. Fehlt diese Verknüpfung, ist der Zuschuß nicht umsatzsteuerpflichtig (sogenannter echter Zuschuß). Zur Abgrenzung wird auf die Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1994, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung (AÖF) Nr. 229/1994, und vom 7. Februar 1995, AÖF Nr. 87/1995, hingewiesen.

Zu 10.:

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an Schriftsteller sind, sofern nicht eine Steuerbefreiung vorgesehen ist, grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

Zu 11.:

Aufgrund der besonderen Lage dieses Einzelfalls ist wohl kaum mit einer Verschlechterung der Steuermoral zu rechnen.

- 3 -

Zu 12.:

Da das Bundesministerium für Finanzen in vergleichbaren Bereichen nicht als Subventionsgeber auftritt, stellt sich die Frage nicht.

Anlage



A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Seewecker". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'A' at the beginning.

BEILAGE**A N F R A G E**

- 1.) Wie lautet die Begründung des Rechnungshofes, wonach Subventionen aus dem Sozialfonds der Literarischen Verwertungsgesellschaft einkommensteuerpflichtig sind ?
- 2.) In welchen anderen Fällen hat der Rechnungshof eine Steuerpflicht entgegen der Praxis der Finanzverwaltung festgestellt ?
- 3.) Wie hoch ist die Gesamtsumme der aufgrund dieser Feststellungen des Rechnungshofes (Frage 2) nicht entrichteten Abgabenbeträge ?
- 4.) Inwieweit, aus welchen Gründen und für welche Abgabepflichtigen wurden unter Anwendung der BAO von einer Einhebung der vom Rechnungshof festgestellten Abgabepflicht Abstand genommen ?
- 5.) Aufgrund welcher Bestimmungen bzw. aufgrund welcher Lehrmeinungen hat die Finanzverwaltung eine Steuerfreistellung zugunsten der Subventionsempfänger geduldet ?
- 6.) Wieviele Subventionsempfänger des gegenständlichen Fonds sind von den vom Rechnungshof festgestellten Steuernachzahlungen betroffen ?
- 7.) Wer sind diese (Frage 3) Subventionsempfänger und wie hoch ist die Gesamtsumme der hinterzogenen bzw. nicht entrichteten Abgabenschuldigkeiten ?
- 8.) Wird gegen die Subventionsempfänger ein Finanzstrafverfahren (zumindest wegen fahrlässiger Abgabenhinterziehung) eingeleitet werden und wenn nein, warum nicht ?
- 9.) Gem. § 4 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz UStG 1972 gehören bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse aus bundesgesetzlich errichteten Fonds nicht zum Entgelt. Im UStG 1994 ist diese Ausnahme nicht mehr enthalten.
Wie stellt sich diese umsatzsteuerrechtliche Situation bei den gegenständlichen Subventionsempfängern dar und wie wurde diese Rechtslage gegenüber den Subventionsempfängern aufgrund der Rechnungshofprüfung vollzogen ?

10.) Die Einkommensteuer wird vom Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG – somit einschließlich der Steuerschuld – bemessen. Bei der vorgenommenen Subventionserhöhung zur Bedeckung der Steuerschuld müßte sich daher die Bemessungsgrundlage um die zur Steuerschuldbedeckung erhöhte Subvention erweitern.

Werden Sie die an die gegenständlichen Subventionsempfänger ergangenen Steuerbescheide gem. § 299 BAO aus diesen Gründen aufheben und die Subventionserhöhung zur Steuerbegleichung in die Bemessungsgrundlage einbezichen und wenn nein, warum nicht ?

11.) Wie wird sich Ihrer Meinung nach die Vorgangsweise des Kunstrministers Dr. Scholten, Steuernachzahlungen prominenter Personen mit Steuergeldern abzudecken, auf die Steuermoral nicht prominenter Steuerpflichtiger auswirken ?

12.) Bei welchen Personengruppen oder Berufsgruppen können Sie sich ähnliche Vorgangswcisen vorstellen, daß Steuerschulden aus öffentlichen Geldern entrichtet werden ?

Wien, am 14. Juli 1995